

Beschluss vom 10. September 2013

**Kleine Anfrage 2013/16
betreffend Unternehmenssteuerreform II**

In einer Kleinen Anfrage vom 5. Juni 2013 erkundigt sich Kantonsrat Peter Neukomm nach den Steuerausfällen aufgrund der Einführung des Kapitaleinlageprinzips im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Unternehmenssteuerreform II brachte unter anderem eine Änderung bei der Besteuerung des Ertrags aus Beteiligungen mit sich, indem das bisherige Nennwertprinzip (oder Nominalwertprinzip) durch das Kapitaleinlageprinzip ersetzt wurde. Nach dem Nennwertprinzip ist steuerbarer Beteiligungsertrag jede geldwerte Leistung an den Anteilseigner, die keine Rückzahlung der Anteile am einbezahlten Grund- oder Stammkapital darstellt. Die Anteilsinhaber müssen deshalb auch Aufgelder oder sonstige von ihnen auf das Konto «Reserven» einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen. Mit dem Kapitaleinlageprinzip wurde diese systemwidrige Regelung, welche gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit versties, korrigiert. Damit werden neu alle von den Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen (einschliesslich Aufgeldern und Zuschüssen), welche von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, bei einer Rückzahlung in das Privatvermögen gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt und bleiben somit steuerfrei. Keine Änderung hat sich für Anteilsinhaber ergeben, bei denen sich die Beteiligungen im Geschäftsvermögen befinden, d. h. insbesondere für Gesellschaften, welche Anteile an anderen Gesellschaften halten. Das Nennwertprinzip galt nur für Beteiligungsrechte im Privatvermögen.

Die Unternehmen mussten die in den Jahren 1997 bis 2010 einbezahlten Kapitaleinlagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) spätestens mit der Schlussbilanz des Geschäftsjahres melden, das im Kalenderjahr 2011 geendet hat, bzw. bis Ende Juli 2012. Neue Kapitaleinlagereserven (KER) sind der ESTV jährlich zu melden. Die ESTV prüft die gemeldeten KER und teilt anschliessend den zulässigen Bestand der meldenden Gesellschaft mit.

In seiner Antwort vom 13. Februar 2013 auf eine Interpellation aus dem Nationalrat (12.4266) hat der Bundesrat festgehalten, dass bis zum Ablauf der Meldefrist für rückwirkend gebildete

Kapitaleinlagen von etwas mehr als 3'900 Gesellschaften rund 870 Mrd. Franken an Kapitaleinlagen angemeldet wurden. Für das Jahr 2011 wurden 90 Mrd. Franken neu gebildete Reserven gemeldet und für das Jahr 2012 zum damaligen Zeitpunkt 48 Mrd. Franken. Aufgrund von Rückzahlungen aus den Reserven nahm der Bestand der Kapitaleinlagen im Jahr 2011 um 53 Mrd. Franken und im Jahr 2012 um rund 65 Mrd. Franken ab. Der *Bestand an Kapitaleinlagereserven* betrug per Ende Dezember 2012 damit rund 890 Mrd. Franken. Der Umfang der *genehmigten Anmeldungen* belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 923 Mrd. Franken. Anmeldungen für rund 90 Mrd. Franken waren zum Zeitpunkt der Antwort des Bundesrates noch in Bearbeitung. Ein erheblicher Teil der Kapitaleinlagereserven stammt von aus dem Ausland zugezogenen Gesellschaften (Bestand Ende Dezember 2010: rund 218 Mrd. Franken). In Bezug auf diese Gesellschaften kann grundsätzlich nicht von Steuerausfällen zufolge der Einführung des Kapitaleinlageprinzips gesprochen werden, da diese erst mit dem neu erfolgten Zuzug unter die schweizerische Steuerhoheit gefallen sind.

Der Bundesrat schätzt in der erwähnten Antwort die jährlichen steuerfreien Rückzahlungen aus Kapitaleinlagereserven auf insgesamt 800 Mio. Franken und die hieraus resultierenden Steuerausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 200 Mio. Franken. Bei der direkten Bundessteuer schätzt er die Mindereinnahmen auf 80 bis 100 Mio. Franken und bei der Verrechnungssteuer auf 200 bis 300 Mio. Franken.

Angaben zu den Zahlen für den Kanton Schaffhausen konnten von Seiten der ESTV auf Anfrage hin nicht zur Verfügung gestellt werden.

Gestützt auf diese Ausgangslage können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie viele ausschüttbare, steuerbefreite Kapitaleinlagen wurden durch im Kanton Schaffhausen domizilierte Unternehmen bisher beim Bund angemeldet? Wie viele Unternehmen haben davon Gebrauch gemacht?*

Im Kanton Schaffhausen werden rund 0,76% der Vermögen in der Schweiz versteuert (ESTV; Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der Natürlichen Personen 2009, Bern 2012, S. 5). Dieses Verhältnis könnte allenfalls hilfsweise auch auf die Kapitaleinlagereserven von Unternehmen mit Sitz im Kanton Schaffhausen übertragen werden. Die Zahl der betroffenen Unternehmen kann mangels Möglichkeit, die Daten zu erheben, nicht genannt werden.

2. *Wie viele steuerbefreite Kapitaleinlagen wurden durch im Kanton Schaffhausen domizilierte Unternehmen bereits ausgeschüttet?*

Die Kantone sind hier ebenfalls nicht in der Lage, diese Zahlen zu erheben. Die Anmeldungen erfolgen bei der ESTV, und da die Rückzahlungen aus den Kapitaleinlagereserven

serven von den Anteilshabern nicht zu versteuern sind, müssen diese auch nicht deklariert werden. Aus den Steuererklärungen ergibt sich daher nicht, wie hoch die bisher erfolgten Rückzahlungen sind. Es haben sich bislang aus den Deklarationen auch keine sonstigen Hinweise ergeben, aus denen dies abgeleitet werden könnte. In diesem Zusammenhang ist auch wesentlich, dass Kapitalreserven, welche ein im Kanton Schaffhausen domiziliertes Unternehmen gebildet hat, nicht einfach mit den potenziellen Rückzahlungen an hier wohnhafte Anteilshaber gleichgesetzt werden können. Die Mindereinnahmen ergeben sich dort, wo der Ertrag hätte versteuert werden müssen. Gestützt auf die erwähnte Vermögensstatistik, welche hilfsweise auf die Vermögenserträge übertragen werden kann, können die Rückzahlungen an Schaffhauser Steuerpflichtige auf rund 6 Mio. Franken jährlich geschätzt werden.

3. *Wie hoch sind die durch die Unternehmenssteuerreform II bisher verursachten Steuer ausfälle für den Kanton Schaffhausen und wie hoch für dessen Gemeinden? Mit welchen Ausfällen ist in Zukunft zu rechnen?*

Bei einem Grenzsteuersatz von 9,9% (geltender Maximalsteuersatz) würde sich bei jährlichen Rückzahlungen von rund 6 Mio. Franken ein Betrag für die einfache Steuer von rund 0,6 Mio. Franken ergeben, was bei den Kantonssteuern Mindereinnahmen von 0,67 Mio. Franken ergibt. Für die Gemeinden liegt der Ausfall in ähnlicher Höhe. Da fraglich erscheint, dass sämtliche betroffenen Anteilshaber zum Maximalsatz besteuert werden, dürften die Ausfälle tatsächlich geringer sein. Hinzu kommen Mindereinnahmen beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer. Hier ist aufgrund der Schätzungen der ESTV von etwa 0,1 bis 0,2 Mio. Franken auszugehen. Die Gemeinden sind davon nicht betroffen. Gleiches gilt bezüglich der Verrechnungssteuer, wo die Mindereinnahmen nach den Schätzungen der ESTV mit 0,2 bis 0,3 Mio. Franken zu veranschlagen sind. Für die Jahre 2011 und 2012 kann somit von Mindereinnahmen für den Kanton von je knapp 1 bis 1,2 Mio. Franken und für die Gemeinden von 0,6 bis 0,7 Mio. Franken ausgegangen werden.

Die zukünftigen jährlichen Mindererträge hängen einerseits davon ab, in welchem Umfang bei den betreffenden Unternehmen steuerfrei rückzahlbare Kapitalreserven (noch) vorhanden sind bzw. in Zukunft neu gebildet werden, andererseits kommt es darauf an, wann und in welcher Höhe diese jeweils ausgeschüttet werden. Gründe dafür, dass die Rückzahlungen aus Kapitaleinlagereserven in Zukunft höher ausfallen, sind jedoch nicht auszumachen.

Schaffhausen, 10. September 2013

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger